

Staatsanwaltschaft Berlin

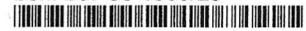


Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Herrn
Bernd Michael Uhl



Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **237 Js 4363/25**



**Dienstgebäude und
Anschrift für Paketsendungen**
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 27. Oktober 2025

Ihre Strafanzeige vom 18. Mai 2024
gegen Dr. Maximilian Eugen Krah
Vorwurf: Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr Uhl,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein den Verfolgungszwang auslösender Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO liegt vor, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung aufgrund zureichender Anhaltspunkte möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 21. April 1988 – III ZR 255/86 –, Rn. 17, juris; Peters, in: Münchener Kommentar, StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 152 Rn. 35 jeweils m.w.N.). Bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat hat die Staatsanwaltschaft alle hierfür wesentlichen be- und entlastenden Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abzuwägen (vgl. BGH, Urteil vom 21. April 1988 – III ZR 255/86 –, Rn. 22, juris).

a) Strafbarkeit nach § 130 Abs. 3 StGB

Die Voraussetzungen von § 130 Abs. 3 StGB liegen nicht vor. Nach § 130 Abs. 3 StGB macht sich strafbar, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise,

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang
Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten
Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Es liegt bereits kein tauglicher Tatgegenstand nach § 130 Abs. 3 StGB vor. Die Äußerung muss sich auf unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen der in § 6 VStGB bezeichneten Art beziehen. Dazu gehören unter der NS-Herrschaft begangene schwerste Gewalt- und Willkürmaßnahmen wie zum Beispiel Massenvernichtungen, Durchführung von Menschenversuchen, Zwangssterilisierungen, Einweisung in Konzentrationslager oder die Ghettoisierung von Menschen (MüKoStGB/Anstötz, 5. Aufl. 2025, StGB § 130 Rn. 85, beck-online).

Dr. Krah gibt in seinem Interview an, dass nicht sämtliche Mitglieder der Schutz-Staffel (SS) während des NS-Regimes als Verbrecher bezeichnet werden können. Es habe einen großen Anteil an Kriminellen in der SS gegeben. Die Schuld sei individuell zu prüfen. Dr. Krah bezieht sich dabei auf Personen wie den Schriftsteller Günther Grass und eigene Familienangehörige. Die SS war zwar als gesamte Organisation und mit ihren Teilorganisationen wie der Waffen-SS oder der Totenkopf SS an diversen Handlungen nach § 6 VStGB beteiligt, jedoch äußert sich Dr. Krah in seinem Interview nicht zu konkreten Handlungen der SS im Sinne von § 6 VStGB der SS. Daher fehlt den Äußerungen im vorstehenden Interview der entsprechende Anknüpfungspunkt.

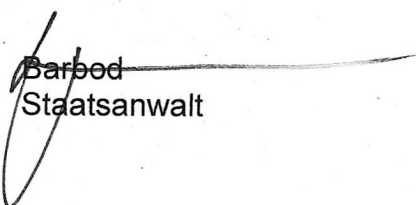
Da Dr. Krah angibt, dass es sicher einen hohen Prozentsatz von Kriminellen in der SS gegeben habe, liegt zudem keine Tathandlung im Sinne von § 130 Abs. 3 StGB vor. Angesichts dieser Einordnung von Mitgliedern der SS liegt auch kein Billigen oder Leugnen von Verbrechen der NS-Herrschaft vor. Mit dieser Aussage gibt Dr. Krah gerade an, dass eine Vielzahl von Mitgliedern der SS an entsprechenden Verbrechen beteiligt gewesen sind. Daher liegt auch keine Verharmlosung im Sinne von § 130 StGB vor. Angesichts des von Dr. Krah zitierten Beispiels vom Schriftsteller Günther Grass, der nach eigenen Angaben Mitglied der Waffen-SS war und nicht an Verbrechen im Sinne von § 6 VStGB beteiligt war, gibt Dr. Krah Beispiele von SS-Mitgliedern, die nicht an Verbrechen der SS beteiligt waren. Durch die im Interview geäußerte Anerkennung von Verbrechen durch die SS werden die Handlungen der SS auch nicht heruntergespielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert (MüKoStGB/Anstötz, 5. Aufl. 2025, StGB § 130 Rn. 82, beck-online).

b) Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB

Auch die Voraussetzungen von § 130 Abs. 4 StGB liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer

die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt. Mit der Äußerung, dass eine Vielzahl von SS- Männern kriminell gewesen seien, erkennt Dr. Krah an, dass durch die SS Verbrechen verübt worden sind. Mithin stellt Dr. Krah die Einstufung der SS als verbrecherische Organisation nicht generell in Frage. Das Billigen im Sinne von § 130 Abs. 4 StGB setzt das ausdrückliche oder schlüssige Gutheißen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft voraus. (MüKoStGB/Anstötz, 5. Aufl. 2025, StGB § 130 Rn. 92, beck-online). Ein solches Gutheißen ist daher durch die Äußerung des Abgeordneten Krah im Rahmen des Interviews nicht erkennbar. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Durch die explizite Anerkennung, dass durch Mitglieder der SS Verbrechen begangen worden sind, ist ein Berühren der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes nicht vorliegend. (MüKoStGB/Anstötz, 5. Aufl. 2025, StGB § 130 Rn. 93, beck-online). Auch ein Rechtfertigen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft im Sinne von § 130 Abs. 4 StGB liegt nicht vor. Dr. Krah gibt im Interview an, dass er jedes Mitglied der SS anhand der individuellen Schuld und Verantwortung beurteilen wolle. Dazu gibt er an, dass auch individuelle Gründe des Eintritts in die SS zu berücksichtigen seien und gibt dazu ein Beispiel aus seiner eigenen Familie an und zieht auch die Lebensgeschichte des Schriftstellers bei. Aus dieser Einordnung ergibt sich keine Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Rechtfertigen im Sinne von § 130 Abs. 4 StGB verlangt das Verteidigen der die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Verletzungen der Menschenrechte als notwendige Maßnahmen. Eine solche Verteidigung von Maßnahmen des NS- Regimes liegt nicht vor. Dr. Krah beschreibt lediglich in seinem Interview mögliche Gründe für einen Eintritt in die SS und das aus diesen Gründen nicht sämtliche Mitglieder der SS an Gewalt- und Willkürmaßnahmen beteiligt waren. Durch die Angabe, dass eine Vielzahl von SS Mitgliedern als Verbrecher zu bezeichnen sind, ist eine Verteidigung von Gewalt- und Willkürmaßnahmen nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen


Barpod
Staatsanwalt